

Antrag des Regierungsrates vom 7. Februar 2024

5721 b

**Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigung der Abrechnung des Verpflichtungskredits und des Nachtragskredits zur Schaffung eines Schutzschirms für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung gemäss Art. 11a des Covid-19-Gesetzes**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 7. Februar 2024,

beschliesst:

I. Die Abrechnung des Verpflichtungskredits und des Nachtragskredits für den Schutzschirm für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung gemäss Art. 11a des Covid-19-Gesetzes wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Bericht

I. Ausgangslage

Am 19. März 2021 schufen die eidgenössischen Räte mit Art. 11a des Covid-19-Gesetzes (SR 818.102) die Grundlage für die finanzielle Beteiligung an nicht gedeckten Kosten von Veranstaltungsunternehmen, die Anlässe aufgrund einer behördlichen Anordnung im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie absagen oder verschieben mussten (sogenannter Schutzschirm). Dabei setzte der Bund für seine finanzielle Beteiligung die Unterstützung des jeweils betroffenen Kantons in gleicher Höhe voraus. Der Bundesrat hat am 26. Mai 2021 gestützt auf die gesetzliche Ermächtigung im Covid-19-Gesetz die Ausführungsbestimmungen zum Schutzschirm in der Verordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe, SR 818.101.28)

erlassen. Der Kanton Zürich schloss sich wie 21 weitere Kantone dem Schutzschirm für Publikumsanlässe an. Der Kantonsrat bewilligte dazu am 21. Juni 2021 einen Verpflichtungskredit im Umfang von 31 Mio. Franken (Vorlage 5721). Nach Ablauf der Referendumsfrist trat der Schutzschirm im Kanton Zürich Anfang September 2021 in Kraft. Die Laufzeit des Schutzschirms war mit einer einmaligen Verlängerung bis zum 31. Dezember 2022 befristet.

Abrechnungen von Verpflichtungskrediten sind vom Kantonsrat zu genehmigen (§ 43 Abs. 3 Gesetz über Controlling und Rechnungslegung [LS 611]).

2. Kreditabrechnung

Der vom Kantonsrat bewilligte Verpflichtungskredit beträgt 31 Mio. Franken. Abgerechnet werden Ausgaben von insgesamt Fr. 274 938. Der bewilligte Kredit wird somit um Fr. 30 725 062 unterschritten.

Position	Betrag (in Franken)
Rahmenkredit	31 000 000
<i>Ausbezahlte Entschädigungen (Kantonsanteil)</i>	<i>267 705</i>
<i>Kosten für Beizug Dritter beim Vollzug</i>	<i>7 233</i>
Total Ausgaben	274 938
Nicht beanspruchter Betrag	30 725 062

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) bearbeitete von September 2021 bis Dezember 2022 insgesamt 265 Gesuche um Zusicherung des Schutzschirms für Publikumsanlässe mit überkantonalen Bedeutung und bewilligte davon 244. Der gesamthaft zugesicherte Betrag betrug Fr. 96 496 693, wobei sich die Anteile des Kantons und des Bundes auf je 50% und somit auf je Fr. 48 248 347 beliefen. Dabei verteilten sich die versicherten Veranstaltungen zeitlich so, dass gleichzeitig nie mehr als 10 Mio. Franken für potenzielle Schadenfälle gebunden waren.

Die äusserst geringe Ausschöpfung des Verpflichtungskredits ergab sich aus den veränderten Möglichkeiten zur Pandemiebekämpfung nach Erlass der gesetzlichen Grundlagen auf Bundesebene im Frühjahr 2021. Die breite Verfügbarkeit von Schutzmasken und Impfstoffen gab den Gesundheitsbehörden spätestens ab Sommer 2021 differenzierte Instrumente in die Hand, worauf keine breitflächigen Verbote von Grossveranstaltungen zum Schutz der Bevölkerung mehr erforderlich waren. Die behördlichen Auflagen (Schutzkonzepte, Masken- und Zertifikatspflicht usw.) stellten die Veranstaltungsunternehmen zwar teilweise vor grosse Herausforderungen, trugen jedoch dazu bei, dass nach Einführung der Schutzschirmregelung weder vom Bund noch vom Kanton Zürich generelle be-

hördliche Veranstaltungsverbote verhängt werden mussten. Zudem entspannte sich die Pandemiesituation im Verlauf des Jahres 2022 merklich. Zahlreiche Veranstaltungen konnten unter Beachtung der entsprechenden Auflagen trotz Pandemie durchgeführt werden.

Im Kanton Zürich ersuchten nur sechs Unternehmen um Ausrichtung von Leistungen aus dem Schutzschirm. In drei Fällen sprach das AWA eine Entschädigung zu. Kanton und Bund beteiligten sich mit je Fr. 267'705 an den aus der Absage der Veranstaltungen resultierten ungedeckten Kosten der Veranstalter.

In den übrigen drei Fällen waren aus Sicht des AWA die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausrichtung einer Entschädigung nicht erfüllt, weshalb die Gesuche abgelehnt wurden. Gegen die ablehnenden Entscheide ergriffen alle drei betroffenen Veranstaltungsunternehmen Rechtsmittel. Nachdem im November 2023 sämtliche Fälle rechtskräftig und ohne Kostenfolge für den Schutzschirm abgeschlossen wurden, kann dem Kantonsrat die Kreditabrechnung unterbreitet werden.

3. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Kreditabrechnung zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Mario Fehr	Kathrin Arioli